

6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 673/1976, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 lit. c wird folgender Satz angefügt:

„für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften genügt jedoch der akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften;“

2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat sieben Jahre zu dauern. Hiervon sind im Inland mindestens neun Monate bei Gericht und fünf Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Hat ein Rechtsanwaltsanwärter an einer inländischen Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach

dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so verkürzen sich der im ersten Satz genannte Zeitraum von sieben Jahren und der im zweiten Satz genannte Zeitraum von fünf Jahren um je zwei Jahre.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat der Bewerber das Rigorosum im Sinn des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften abgelegt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung über Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen und diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind, zu befreien. Inwieweit die Fächer des Rigorosums den Gegenständen der Rechtsanwaltsprüfung gleichwertig sind, bestimmt die rechtswissenschaftliche Studienordnung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

1. Der Nationalrat hat am 2. März 1978 zu dem am selben Tag beschlossenen Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, eine EntschlieÙung gefaÙt (E 19-NR/XIV. GP), die folgenden Wortlaut hat:

„Angesichts der Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 1979 nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen Gesetzesvorschläge vorzulegen, die der Anpassung der Berufs- und Anstellungserfordernisse zur Ausübung juristischer Berufe an die durch das neue Bundesgesetz über das

Studium der Rechtswissenschaften geschaffenen Lage dienen, und zwar derart, daß die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung aller juristischen Berufe — ausgenommen die wissenschaftliche Laufbahn an einer Universität — eröffnet.“

Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c der RAO ist eines der Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft der „erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte“. Diese Bestimmung steht sohin der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bloß auf Grund der erfolgreichen Absolvierung eines juristischen Diplomstudiums entgegen und bedarf in Ansehung der angeführten Entschliebung des Nationalrats einer entsprechenden gesetzlichen Änderung, und zwar dergestalt, daß für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs — neben einem nach einer der bisherigen juristischen Studienordnungen erlangten akademischen Grad eines Doktors der Rechte — auch der Abschluß eines Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften hinreichend ist.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat daher den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingeladen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und allenfalls Vorschläge zu unterbreiten, wie nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags einerseits der Entschliebung des Nationalrats entsprochen und andererseits doch nach Tunlichkeit den Vorstellungen der Rechtsanwaltschaft Rechnung getragen werden könnte.

3. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich zunächst nicht geäußert, wohl aber die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, die in einem Beschluß den Ausschuß ersucht hat, „mit allen Kräften dahin zu wirken, daß eine Novellierung der Rechtsanwaltsordnung in der Richtung eines Entfalls des Erfordernisses des Doktorats der Rechte jedenfalls zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte unter allen Umständen unterbleibt“.

Als Begründung hiefür ist angeführt worden, daß die österreichische Rechtsanwaltschaft in Vorgriff auf diese Studienreform sich mit der Verkürzung der praktischen Vorbereitungszeit von sieben auf fünf Jahre (BGBl. Nr. 570/1973) einverstanden erklärt und damit bewiesen habe, daß sie im besonderen eine Vertiefung der theoretischen Ausbildung an der Universität bejahet; sie sei hiebei auch ganz wesentlich von der Erkenntnis beeinflusst gewesen, daß das künftige Universitätsstudium für den Rechtsanwalt eine Verlängerung seiner Ausbildungszeit, nämlich durch ein an das Diplomstudium anschließendes Doktoratsstudium erfahren werde. Ferner sei der Rechtsanwalt der umfassendste Berater, Beistand

und Vertreter seiner Partei, sodaß er — auch im Sinn eines besseren Zugangs zum Recht — das Höchstmaß an wissenschaftlicher Ausbildung aufweisen müsse. Schließlich müsse das Doktorat auch die Rolle einer zahlenmäßigen Beschränkung gegenüber anderen juristischen Berufen spielen, zumal da der Rechtsanwaltsberuf der einzige Juristenberuf sei, dessen Antritt und Ausübung jedem Juristen offenstehe, der die in der RAO verlangten Voraussetzungen erfülle, während alle anderen Ausübungsarten der Mitwirkung eines Dritten (Ernennung, Anstellung) bedürften oder geradezu zahlenmäßig beschränkt seien (Dienstpostenplan, Amtsstellen der Notare u. a.).

Abschließend wird in diesem Beschluß allerdings ausgeführt, daß die Abschaffung des Doktorats als Berufserfordernisses für Rechtsanwälte zu folgenden Konsequenzen führen müßte:

1. Wiederherstellung der Vorbereitungszeit von sieben Jahren, die sich um die Dauer des Doktoratsstudiums neuer Art um bis zu zwei Jahre verkürzen kann;
2. Neugestaltung der praktischen Verwendung, wobei der ausbildende Dienstgeber auch die fachliche Eignung des Rechtsanwaltsanwärters zu beurteilen hätte;
3. Neugestaltung der Rechtsanwaltsprüfung und
4. Erweiterung des Begriffes der Vertrauenswürdigkeit eines Eintragungswerbers.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat schließlich in seiner Vertreterversammlung im Oktober 1978 in Innsbruck zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtsanwaltschaft nach wie vor am Doktorat als Berufserfordernis festhalte, daß jedoch, sollte der Nationalrat im Sinn seiner Entschliebung die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums als Berufserfordernis für Rechtsanwälte als hinreichend erachten, jedenfalls entsprechende Begleitmaßnahmen, wie sie etwa von der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgezeigt worden sind, getroffen werden müßten.

4. Die vorliegende Entschliebung des Nationalrats kann nur dahin verstanden werden, daß das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften kein Berufserfordernis für Rechtsanwälte sein soll.

Um jedoch auch den Wünschen der Rechtsanwaltschaft entgegenzukommen, soll gleichzeitig mit einer derartigen gesetzlichen Änderung jedenfalls die Zeit der praktischen Verwendung wieder mit sieben Jahren festgesetzt werden. Dies besonders deshalb, weil die seinerzeitige Herabsetzung der Praxiszeit u. a. als ein gewisser Vorgriff auf die Studienreform, allerdings unter

6 der Beilagen

3

der Annahme der Beibehaltung des Doktorats als Berufserfordernisses für Rechtsanwälte, vorgenommen worden ist, nunmehr jedoch auch das Magisterium neuer Art als Berufserfordernis genügen soll. Des weiteren hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß mit einer praktischen Verwendung von bloß fünf Jahren das Ausbildungsziel nicht im gewünschten Maß erreicht werden kann. Jedoch soll sich die Praxiszeit von sieben Jahren auf fünf Jahre und die zwingend bei einem Rechtsanwalt zu verbringende Zeit von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzen, wenn der Rechtsanwaltsanwärter das Doktorat der Rechtswissenschaft nach der neuen Studienordnung erlangt hat, zumal da durch dieses Doktoratsstudium eine noch weitergehende Vertiefung seiner Kenntnisse und damit auch eine Intensivierung seiner Ausbildung gewährleistet ist.

Als weitere Maßnahme im Sinn der Anliegen der Rechtsanwaltschaft empfiehlt sich die Anrechnung der Rigorosenfächer auf die Gegenstände der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung. Auch dadurch soll für die Rechtsanwaltsanwärter ein gewisser Anreiz dafür geboten werden, die Rigorosen abzulegen und damit das Doktorat der Rechtswissenschaften zu erwerben.

Ferner wurde der Rechtsanwaltschaft in Aussicht gestellt, die Rechtsanwaltsprüfung, die seit mehr als 100 Jahren einer entsprechenden gesetzlichen Regelung entbehrt, besonders unter Bedachtnahme auf das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, einer zeitgemäßen gesetzlichen Neuregelung zuzuführen. Erste Verhandlungen mit den Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags haben gezeigt, daß dieses Vorhaben in nächster Zukunft, allerdings erst nach gründlicher Beratung und Prüfung verschiedener Einzelfragen durchgeführt werden kann.

5. Zu bemerken ist, daß eine Änderung des § 6 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung aus diesem Anlaß nicht vorzunehmen ist, weil auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes Personen, die ihr Studium nach einer früheren Studienordnung ohne Erlangung des Doktorats beendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor berechtigt sein sollen, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen zu werden.

6. Mit Rücksicht darauf, daß die neue juristische Studienordnung erst anläuft und selbst bei Annahme einer nur fünfjährigen Praxiszeit die ersten Ansuchen um Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erst nach einer Reihe von Jahren zu erwarten sind, wird eine längere Legistvakanz vorgesehen.

7. Ein vermehrter Verwaltungsaufwand ist durch dieses Gesetzesvorhaben nicht zu erwarten.

8. Mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ist gemäß der Verteilung der Zuständig-

keiten der einzelnen Bundesministerien der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, zu betrauen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf die Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 und 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil**Zum Artikel I****Zur Z. 1:**

Die Gründe dafür, daß der erfolgreiche Abschluß des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften als Berufserfordernis für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hinreichend sein soll, sind im Allgemeinen Teil bereits ausführlich dargelegt worden. Es kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Zur Z. 2:

Wie ebenfalls schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Herabsetzung der Praxiszeit von sieben auf fünf Jahre durch die RAO-Novelle 1973 u. a. im Hinblick darauf vorgenommen worden, daß das Doktorat, das damals noch als unbedingtes Berufserfordernis für Rechtsanwälte angesehen worden ist, nach dem Gesetz über das Studium der Rechtswissenschaften ein längeres Studium als bisher erfordern und damit auch eine Vertiefung der Ausbildung der Juristen zur Folge haben werde. Soll nun das nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften erlangte Doktorat der Rechtswissenschaften als Erfordernis für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht mehr vorgesehen sein und sich damit auch die Zeit der theoretischen Ausbildung an der Universität insoweit nicht verlängern, so bedarf die Zeit der praktischen Ausbildung wieder einer entsprechenden Ausdehnung. Es ist daher folgerichtig, die Zeit der praktischen Verwendung wieder mit sieben Jahren festzusetzen. Hat allerdings ein Rechtsanwaltsanwärter das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt, so soll sich die Zeit der praktischen Verwendung, und zwar sowohl die Gesamtzeit von sieben Jahren als auch die im Inland bei einem Rechtsanwalt zu verbringende Zeit von fünf Jahren, um jeweils zwei Jahre verkürzen. Auch durch diese Regelung soll für diejenigen Juristen, die den Rechtsanwaltsberuf anstreben, ein gewisser Anreiz für die Erlangung des Doktordiploms geboten werden.

Zur Z. 3:

Als Gegenstück zum § 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissen-

schaften sieht der dem § 3 anzufügende Abs. 2 des Entwurfes eine Befreiung des Rechtsanwaltsanwärters von Prüfungsgegenständen der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung vor, in denen er bereits das Rigorosum abgelegt hat. Die Befreiung setzt einen Antrag des Rechtsanwaltsanwärters voraus, zumal da er nicht in jedem Fall (z. B. bei einer ihn nicht befriedigenden Benotung) an einer Anrechnung interessiert sein muß. Welche Gegenstände „nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind“, wird, wie dies bereits — im umgekehrten Sinn zwecks Anrechnung der Fächer einer rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung auf die Rigorosumsfächer — nach § 12 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften vorgesehen ist, in der rechts-

wissenschaftlichen Studienordnung festzulegen sein.

Zum Artikel II:

Da die vorgeschlagene Änderung der Rechtsanwaltsordnung nur diejenigen Personen betreffen soll, die das Diplomstudium oder das Doktoratsstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben, mit solchen Absolventen jedoch erst in einiger Zeit gerechnet werden kann und überdies auch noch die Praxiszeit bis zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu berücksichtigen ist, sieht Abs. 1 eine verhältnismäßig lange Legisvakanz vor, die auch den Umdenkungsprozeß erleichtern wird.